

# RS Vwgh 1992/12/16 90/12/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

L20019 Personalvertretung Wien

## Norm

LPVG Wr 1985 §2 Abs1;

LPVG Wr 1985 §39 Abs5;

LPVG Wr 1985 §39 Abs8;

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung zur "Intervention" ist dem Wr LPVG 1985 nicht zu entnehmen. Die Art und Weise der Vertretung der Interessen der Bediensteten durch die Personalvertretung liegt im Rahmen des Gesetzes im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Organe der Personalvertretung. Dem einzelnen Bediensteten steht kein Recht darauf im Sinne des § 39 Abs 5 Wr PVG zu, daß die Personalvertretung gegen eine beabsichtigte und mitgeteilte Ruhestandsversetzung Einspruch erhebt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120165.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)